

Die „Volks-Zeitung“ erscheint täglich von 6 bis 11 Morgens und Abends...
W. Schwanze 106 und Kronenstr. 46.

Volks-Zeitung.

Abonnementspreis für Berlin:
Semestral 4 Mark, 4 Quart 3 Mark...
Bei allen Postanstalten...

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Mit der Gratis-Beilage: Illustriertes Sonntagsblatt.

Niederweg und militärische Autorität.

Dieser Tage haben die Zeitungen über eine gerichtliche Verhandlung berichtet, durch welche die öffentliche Aufmerksamkeit wieder einmal auf einen der dunkelsten und der Reform bedürftigsten Punkte unseres öffentlichen Rechtes gelenkt wird.

In einer Frühlingnacht dieses Jahres bemerkte der Posten im Lustgarten einen Mann, welcher aus den dortigen Anlagen flüchtig drach; als dieser entflohen und auf dreimaligen Anruf des Soldaten nicht stehen blieb, gab dieser Feuer, glücklicherweise ohne zu treffen.

Es liegt also wieder einmal einer der Fälle vor, wo wegen eines an sich höchst geringfügigen Vergehens, eine Maßregel in Anwendung kommt, welche geradezu darauf abzielt, den Tod des Betroffenen herbeizuführen; und wehe dem, nicht weil der Schuldige dem Organe der Staatsgewalt, als welches der Posten im vorliegenden Falle auftritt, Widerstand leistete, sondern weil er das tat, was unter solchen Umständen zu tun in der Natur des Menschen liegt, nämlich sich der Verhaftung durch die Flucht zu entziehen.

Über es ist nicht der Zweck dieser Flucht, um demontieren die Angst, welche diesmal glücklicherweise nicht tödlich war, es aber in ähnlichen Fällen nur zu oft schon gewesen ist, entfandte wurde. Es ist die militärische Autorität, welche aufrecht erhalten werden soll — bis in ihre letzten und schauerlichsten Konsequenzen hinein, bis auf den Punkt, wo das formelle Recht zum größten tatsächlichen Unrecht wird, wo an die Stelle der Sorge für die Wahrung der Staatsautorität die blinde, rücksichtslos-leidenchaftliche Sorge für die Durchführung einer einseitigen Standes- oder Berufs-idee tritt und sich als blutige Verneinung des Staatszwecks äußert.

strafbar. Sie ist nicht einmal strafbar, wenn sich der Flüchtling bereits im Gewahrsam des Staats befindet. Kein Gesetz bestraft einen flüchtigen Zuchthäuser, welcher ergriffen und zurückgebracht wird. Dem flüchtigen gegenüber lassen sich die zur Fluchthinderung zulässigen Mittel nur auf Grund der Zweckmäßigkeit feststellen. Von diesem Standpunkte aus kann es z. B. gerechtfertigt sein, wenn die mit der Bewachung eines Zuchthauses betrauten Personen die Weisung erhalten, auf Flüchtlinge, welche nicht anders festgehalten werden können, zu schießen. Aber wo bleibt der aus der Zweckmäßigkeit bezuggenommene Rechtfertigungsgrund, wenn aus einem Davonlaufenen geschossen wird, welcher — einen Zweck flüchtig gebrochen hat!

Im gewöhnlichen Leben denkt niemand an die Möglichkeit, einen Menschen, welcher selbst eines schweren Vergehens oder Verbrechens sich schuldig gemacht hat, auf der Flucht niederzuschießen. Die Beamten, deren Beruf die Verhaftung derartig Individuen ist, sind für gewöhnlich garnicht mit Waffen ausgerüstet, deren Anwendung den Tod mit solcher Wahrscheinlichkeit nach sich zieht. Wenn jemand aus dem Publikum, wenn etwa der Geschädigte selbst den flüchtigen — nicht Widerstand leistenden — Dieb oder Einbrecher oder des Mordverdachts Schuldigen durch einen Schuss zu Boden strecken sollte, würde er zunächst eine gerichtliche Unterzucht über sich ergehen lassen müssen, welche leicht zu Anklage und Verurteilung führen könnte. Und nun ein Zweck flüchtig!

Aber es ist nicht der Zweck dieser Flucht, um demontieren die Angst, welche diesmal glücklicherweise nicht tödlich war, es aber in ähnlichen Fällen nur zu oft schon gewesen ist, entfandte wurde. Es ist die militärische Autorität, welche aufrecht erhalten werden soll — bis in ihre letzten und schauerlichsten Konsequenzen hinein, bis auf den Punkt, wo das formelle Recht zum größten tatsächlichen Unrecht wird, wo an die Stelle der Sorge für die Wahrung der Staatsautorität die blinde, rücksichtslos-leidenchaftliche Sorge für die Durchführung einer einseitigen Standes- oder Berufs-idee tritt und sich als blutige Verneinung des Staatszwecks äußert.

Welches der Gedankengang ist, welcher zu diesem Ergebnis führt, ist klar. Der Posten vertritt dem Publikum gegenüber die gesamte Autorität des Staates, speziell die militärische Seite derselben. Andererseits ist dem Posten der militärische Befehl erteilt worden, gewisse Dinge innerhalb seines Bezirks nicht zu gestatten. Nach militärischer Anschauung ist Weides, die Autorität, wie der Befehl, unbedingt; jede ungehörige Verletzung derselben ein förmliches öffentliches Ungeheuer der schwersten Art, zu dessen Abwendung kein Mittel zu spät, kein Opfer zu groß ist.

Dies ist es, was wir die rücksichtslos-leidenchaftliche Sorge für die Durchführung einer einseitigen Standes- oder Berufs-idee genannt haben. Ein Staatsgedanke liegt in dieser Auffassung nicht. Die Staatsautorität ist kein Molech, dessen Erhaltung Selbstzweck ist, und welchem, ohne das sonstige, an sich genügende Gründe vorliegen, blutige Opfer gebracht werden müssen. Wenn der Staat einerseits seine Autorität aufrecht zu erhalten hat, so hat er andererseits über das Leben und die Sicherheit seiner Bürger zu wachen. Und wenn er unter Umständen auch über das Leben seiner

Bürger verfügen kann, so muß er dazu einen entsprechenden, zwingenden, praktischen Grund haben; die bloße theoretische Konstruktion einer angeblichen Verletzung seiner Autorität, die Verhütung oder Sühne einer solchen genügt dazu nicht, und ein abgerissener Niederweg und die Flucht des Täters am allerwenigsten.

Es ist nicht einmal der Täter allein, welcher bedroht ist. Im vorliegenden Falle schoss der Soldat in der Richtung nach der Nationalgalerie und die Kugel drang in eine Selterswasserbude ein. Je nachdem der Täter in anderer Richtung gelaufen wäre, würde der Soldat in die Neue Friedrichstraße, in die Burgstraße, in die Kaiser Wilhelmstraße, nach der Schlossfreiheit hinüber, die Linden entlang geschossen haben. Es giebt keine Stunde der Nacht, wo nicht in allen diesen Straßen Leute gehen. Ihr aller Leben war bedroht. Statt in die Selterswasserbude hätte der Schuss ebenso gut in das Fenster eines Hauses dringen und einen Schlafenden tödten können. So, wenn andere Postulanten den Weg des flüchtigen kreuzten, konnte der Soldat im Dunkel irrtümlich auf einen ganz Unbeteiligten zielen.

Weber ein abgerissener Niederweg, noch die vermeintliche doktrinaire Staatsautorität, noch endlich gar die spezifisch militärische sind es wert, daß außer dem Leben des flüchtigerräubers noch das von Hunderten von Bürgern in dieser Art aufs Spiel gesetzt werde. Die Anschauungen, welche solche Vorkommnisse möglich machen, ragen wie eine düstere Ruine einer barbarischen Vergangenheit in die helle Gegenwart hinein. Im vorigen Jahre wurde ein Arbeiter erschossen und eine Familie ihres Ernährers beraubt, weil Feuer über den Baum eines Schießstandes gestiegen war — ein mit einer Wirt auf hübschen Bergchen. Vor etwa acht Jahren schoss ein Posten zwei Kinder über den Hausen, welche ihn neckten, und erhielt die Anerkennung, forrest und instruktionsmäßig behandelt zu haben!! Ist die Würde und Autorität der deutschen Reichsgewalt in der Tat nicht anders aufrecht zu erhalten?

Es verlaute, daß demnächst auf dem Gebiete der Militärjustiz wenigstens mit den ärgsten Auswüchsen angegriffen werden soll. Uns dünkt, einen ärgeren Auswuchs als diese Art der Wahrung der militärischen Seite der Staatsautorität giebt es nicht.

Berlin, den 15. September 1891.

Bei der Annahme des im Herrenhause gecheiterten Gesetzentwurfs wegen anverwehrt Verteilung der Rollen der königlichen Polizeiverwaltungen war im Abgeordnetenhaus bekanntlich eine Resolution angenommen worden, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, den betreffenden Städten die sogenannte Wohlfahrts- oder Verwaltungspolizei in möglichst weitem Umfange zur eigenen Verwaltung zu überlassen. Die Ansichten auf Erfüllung dieses von den Organen der Städte übrigens geteilten Wunsches stehen jetzt, nach offiziellen Mitteilungen, ungleich besser als früher. Minister Herzfurth habe schon bei Beratung jener Resolution und durch die im Anschluß daran mit einer Reihe von Städten über die Erweiterung ihres Ressorts in Polizeisachen gepflogenen Unterhandlungen gezeigt, daß er den abliegenden Standpunkt seines Vorgängers nicht teilt. Von dem Finanzminister Dr. Winauer sei bekannt, daß er grundsätzlich der Ueberweisung der Verwaltungspolizei an die Kom-

Stundert Jahre französischer Theatergeschichte.

Das deutsche Theater hat sich noch keineswegs von französischen Einflüssen getrennt, einige Berliner Theater haben in ihrem Repertoire regelmäßig französische Stücke zu zeigen, und viele deutsche Schriftsteller ahmen mit mehr oder weniger Geschick die französischen Muster nach. Eine Geschichte des französischen Theaters seit den letzten hundert Jahren wird daher auch das deutsche Publikum interessieren, das aus derselben erfahren wird, daß die Frankreichteiler französischer Schriftsteller in dieser Zeit eine ganz enorme gewesen ist. Die Tätigkeit der Autoren und dramatischen Komponisten, deren sich in Paris ist, hat jedoch einen Generalkatalog über alle Werke dramatischen und lyrischen Inhalts veröffentlicht, die während des letzten Dreizehnjahrhundert vom 1. Januar 1879 bis 1. Januar 1889 aufgeführt wurden; dieser Katalog schließt sich an zwei andere an, die im Jahre 1863 und 1882 erschienen sind, und die alle Werke von 1789 bis Ende 1878 enthalten. André Chabourne hat sich in dem neuesten Hefte der „Revue des deux mondes“ unterzogen, diese Kataloge sorgfältig zu studieren, und seine interessanten Betrachtungen, die er daran knüpfte, wollen wir auszugsweise im folgenden wiedergeben. Der erste der beiden älteren Kataloge vom Jahre 1863, der alle aufgeführten Theaterstücke von dem Ende des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1859 enthält, hat auf 320 Seiten 18 220 Stücke verzeichnet. Die Zeit von 1789 bis 1800 teilt Chabourne in drei Perioden ein, in die erste, welche von 1789 bis 1830 reicht, zu welchem Zeitpunkt Victor Hugo's Hernani erscheint, in die zweite von 1830 bis zur Errichtung des zweiten Kaiserreichs und in die dritte von 1851 bis 1859. Unter den Autoren des Jahres 1789 hebt Chabourne den unsterblichen Beaumarchais, den Autor des „Barbiers von Sevilla“ und der „Hochzeit des Figaro“, hervor, dann Eugen Scribe, dessen fruchtbarste Schreiftätigkeit auf allen denkbaren dramatischen Gebieten betam ist. Die Anzahl seiner Werke umfaßt die Zahl 450. In diese Zeit fallen unter Andern auch die Werke von Gaimard, Delavigne, von Alexander Dumas dem Älteren, von Boieldieu „Der Hahndieb von Bayona“, „Die weiße Dame“ u. v. A. und unter „Die Stimme von Portici“ und „Fra Diavolo“. Die zweite Periode von 1830—1859 ist durch glänzende Namen der französischen Schreiftstellerwelt besonders bemerkenswert. Scribe hat in dieser Zeit „Das Glas Wasser“ erscheinen lassen. Emile Augier ist vertreten mit „La cigale“ Gabriel,

Delade, Feuillet mit „Schachmatt“, Alfred Assolant mit einer Anzahl von Stücken und Victor Hugo mit „Hernani“, „Circus“, „Ruy Blas“, „Die Burggrafen“, „Cécile“ mit „Adrienne Lecouvreur“ und George Sand mit „Franz de Champaigne“. Auf musikalischen Gebiete sind in dieser Zeit von Rossini Der Barbier von Sevilla, Der Postillon von Longjumeau von Adolph Adam, Die Fäbri von Halévy, Tell von Rossini, Robert der Teufel, Die Huguenoten und Der Prophet von Meyerbeer erschienen. Von 1850—60 sind weniger bekannte Stücke von Angier, Scribe, Feuillet, Rabide zu verzeichnen; hervorzuheben ist aber Offenbach, der um diese Zeit „Dyaboli in der Unterwelt“ und „Die Hochzeit unter der Laterne“ erschienen ließ. Von den Schreiftstellern und Komponisten dieser Zeit von 1859 bis 1880 leben jetzt nur noch sehr wenige. Unter Andern zählt Chabourne auf Legouvé, der mit Scribe „Adrienne Lecouvreur“ schrieb, den bekannten Rochefort, Meilhac, Ludovic Halévy, Alexander Dumas, Victorien Sardou und Charles Gounod.

Während Chabourne ausrechnet, daß nach der Anzahl der aufgeführten Stücke im ersten Katalog jährlich im Durchschnitt 253 Stücke kommen, ist die dramatische Produktion in der Zeit von 1860—79, die der zweite Katalog umfaßt, noch geringer. In diesem werden 5021 Stücke aufgeführt, so daß jährlich 278 Stücke geschrieben und aufgeführt werden, was zum Glück des Kaiserreichs bezeugen wir, wie wir schon erwähnten, bedeutenden Männern. Bonnard, Alexander Dumas, Emile Augier und Sardou, George Sand, Labiche, Pailleron und viele andere verfassten das Theater mit Dramen ersten und heiteren Inhalts; die Oper ist vertreten durch Ambroise Thomas, dessen „Wignon“ und Hamlet bekannt sind, durch Gounod's „Königin von Saba“, durch Meyerbeer's „Huguenoten“ und Hector Berlioz's „Beatrice“. Die Komische Oper hat in Labiche, Emile Jonas, Delibes, dem Verfasser der „Coppelia“, ihre Vertreter und die Operette besonders in Offenbach, dem Vater der übermütigen „Föhnen Helena“, und in Hervé.

Die Zeit von 1870—1878 ist auch mit einer ganz beträchtlichen Reihe von Theaterstücken, Opern und Operetten in dem zweiten Kataloge vertreten. Chabourne brüdt seine Verwunderung aus, wie selbst in dieser für Frankreich so demütigenden Zeit nach den Niederlagen der französischen Heere das heitere Drama vorzuziehen ist, daß in den neuesten Stücken von den Niederlagen die Rede ist. Sollte daran die Gültigkeit des französischen Publikums Schuld haben oder, wie Chabourne

meint, die Zensur, die solche Stücke aus tausend politischen Gründen verboten hätte? Wohlthätig sind beide Gründe richtig. Eine kleine Anzahl der in dieser Zeit erschienenen Werke werde nun gegeben. Von Victor Hugo wären aus dieser Zeit die „Gleuden“ her, von Alexander Dumas „Edou“, „La femme de Claude“, von Germaine Göttrich „Freund Fritz“, von Meilhac und Halévy „Trioche“ und „Cécile“ und der „König Gondault“, von Rojac und Géméquin „Wette“ und schließlich von Jules Verne „Die Reise um die Welt in achtzig Tagen“. Auf musikalischen Gebiete wird während dieser Zeit zu nennen „Carmen“ von Georges Bizet, „Manzell Angot“ von König und Clairville, „Wulf von Lecco“, „Die Gloden von Genevieve“ von Clairville und das Ballet „Sylvia“ von Baillier und Delibes. Zwischen den Schauspielern während des Kaiserreichs und der Republik findet Chabourne keinen Unterschied, meint aber, daß das im Jahre 1864 gegebene Gesetz über „die Freiheit der Theater“ nicht zur Entwicklung der pariser Theater beigetragen hat.

Der jüngst erschienene Katalog, der die neueste Zeit von 1879 bis 1889 umfaßt, enthält 2792 aufgeführte Stücke, was für das Jahr im Durchschnitt 279 Stücke giebt, ein immerlicher Fortschritt gegen die Periode 1860 bis 1878. Als hervorragende Werke dieser Zeitperiode sind zu nennen Abbé Constantin „Defloriert“ von Meilhac, „Die Welt, in der man sich langweilt“ von Pailleron, „Demis“ von Alexander Dumas, „Die Gräfin Sarah“ von Dhnet, „Théodora“, „Kathopata“ und „Fédora“ von Sardou, die komische Oper „Varnus“ von Delibes, die Operette „Mascotte“ von Métray, „Man'selle Nitouche“ von Willaud und Hervé und das Ausstattungstück „Gretchen“ von Manfonti und Marengo. Wir haben uns in diesem Teil auf die Stücke beschränkt, die in Berlin besonders bekannt sind. Daß der Zahl der Stücke nicht die innere Güte entspricht, ist mangelhaft bekannt, meistens hat es nur mit Eintagsfliegen zu tun, die in hundert Jahren oder in noch viel kürzerer Zeit der Vergessenheit anheimgefallen und nicht einmal den Namen noch bekannt sein werden. Während der letzten hundert Jahre sind in Frankreich nicht weniger als 26 033 Stücke aufgeführt worden, und da fast alle mehr oder weniger von der alles umfassenen Idee handeln, so ist daraus zu sehen, wie mannigfaltig dieses Thema behandelt werden kann, das, wie wir wissen, noch keineswegs erschöpft ist.